

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.229 vom 29. Oktober 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.229](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.229)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.229 du 29 octobre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.229 del 29 ottobre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Angefochten ist der Nichteintretensentscheid des Jugendgerichts vom 29. Oktober 2018, welcher in der Form der Verfügung ergangen ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [JStPO; SR 312.1] in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Zulässigkeit der Beschwerde und die Beschwerdegründe richten sich zufolge Art. 39 Abs. 1 JStPO nach Art. 393 StPO. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO ist die Beschwerde u.a. zulässig gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte. Ein solches ist auch das Jugendgericht (Art. 7 Abs. 1 lit. b JStPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Mit seiner Eingabe vom 2. November 2018 hat der Beschwerdeführer die zehntägige Beschwerdefrist im Verfahren vor dem Appellationsgericht gewahrt. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Anträge des Beschwerdeführers werden durch die angefochtene Verfahrenshandlung begrenzt. Der Streitgegenstand kann demnach nicht frei bestimmt werden, er wird vielmehr durch die Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt (AGE BES.2019.70 vom 2. Mai 2019 E. 1.2; Guidon, in: Basler Kommentar. Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 396 N 9b). Gegenstand der Beschwerde kann somit einzig sein, ob das Jugendgericht zu Recht nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 25. September 2018 eintrat.

1.3 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage 2017, N 1458). Die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids noch gegeben bzw. aktuell sein (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 7 und 13). Fällt das Rechtsschutzinteresse im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahin, wird die Beschwerde gegenstandslos und ist abzuschreiben (vgl. Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, S. 270).

Der Beschwerdeführer hat die Verfügung der Vormundschaftsbehörde vom 14. September 1982 in der Zwischenzeit beim hierfür zuständigen Gericht angefochten und dieses hat am 11. Juni 2019 ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil gefällt (AGE VD.2019.70). Darin hat

das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit für die Beschwerde gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde als Vorgängerin der KESB zu Recht bejaht (E. 1.1.1 f.), ist allerdings mangels Wahrung der Beschwerdefrist nicht darauf eingetreten (E. 1.1.2). Da der Beschwerdeführer seine Beschwerde inzwischen an das zuständige Gericht richten konnte, hat er kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr an der Aufhebung der zufolge klarer Unzuständigkeit ergangenen Nichteintretensverfügung des Jugendgerichts vom 29. Oktober 2018.

Das Beschwerdeverfahren ist somit als gegenstandslos abzuschreiben. Selbst wenn die Beschwerde jedoch nicht abgeschrieben würde, wäre sie abzuweisen, wie den nachstehenden Erwägungen zu entnehmen ist: Die Rüge des Beschwerdeführers, die Nichteintretensverfügung des Jugendgerichts vom 29. Oktober 2018 sei nichtig, erweist sich als haltlos. Die mit Beschwerde vor dem Jugendgericht angefochtene Verfügung vom 14. September 1982 wurde von der Vormundschaftsbehörde als Vorgängerin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erlassen. Das Jugendgericht hat zutreffend erkannt, dass es für eine Beschwerde gegen vorgenannte Verfügung nicht zuständig ist und diese beim Verwaltungsgericht anzustrengen wäre, was von diesem bestätigt wurde (vgl. AGE VD.2019.70 E. 1.1.1 f.). Das Jugendgericht ist somit zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten. Auch der vom Beschwerdeführer bemängelte Umstand, dass das Jugendgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht an die zuständige Behörde weiterleitete, vermöchte keine Nichtigkeit der Nichteintretensverfügung vom 29. Oktober 2018 zu begründen. Denn erst aus der Unzuständigkeit des Jugendgerichts selbst kann sich überhaupt eine Pflicht zur Weiterleitung der Beschwerde an die zuständige Behörde ergeben (vgl. § 52 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt [OG, SG 153.100]). Des Weiteren ist dem Beschwerdeführer aus der nicht erfolgten Weiterleitung auch kein Nachteil entstanden, hat er seine Beschwerde doch bereits einen Tag nach Fällung der Nichteintretensverfügung durch das Jugendgericht, d.h. am 30. Oktober 2018, beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Die Beschwerde wäre somit auch dann abzuweisen gewesen, wenn sie nicht gegenstandslos geworden wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.